



Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

lii16a-legistik@sozialministerium.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
2020-	BAK/KS-	Mag Petra Lehner	DW 12723DW 12693	16.03..2021
0.201.172	GSt/PL/BE			

Stellungnahme Spielzeugverordnung 2011

Die Bundesarbeitskammer (BAK) gibt zum Entwurf der Novelle der Spielzeug-Verordnung folgende Stellungnahme ab:

In Umsetzung zweier EU-Richtlinien wird der Grenzwert für Aluminium in Spielzeug herabgesetzt und ein Grenzwert für Formaldehyd in Spielzeug für Kinder unter drei Jahren und solches, das in den Mund genommen wird, neu eingeführt. Der damit ab 20. Mai 2021 geltende verbesserte Schutz von Kindern wird begrüßt. Es handelt sich um eine 1:1 Umsetzung hochgradig determinierter EU-Vorgaben.

Es ist vorgesehen, dass *Spielzeug, das den alten Bedingungen entspricht, noch bis 19. Mai in Verkehr gebracht und belassen werden darf.*

Eine konkrete **Abverkaufsfrist** für Spielzeug, das die neuen Grenzwerte nicht erfüllt, fehlt im Entwurf. Aus Sicht des KonsumentInnen- und Kinderschutzes wird angeregt, eine solche Frist zu ergänzen, um sicherzustellen, dass zB spätestens drei Monate nach Inkrafttreten jedes Spielzeug im Markt den Vorgaben entspricht. Das erleichtert auch der Aufsicht den Vollzug der Vorschriften. Gleichzeitig wird angeregt, nach Verstreichen dieser Abverkaufsfrist **Schwerpunktaktionen** zu planen und durchzuführen, um die Einhaltung der neuen Grenzwerte zu überprüfen.

Gerade im Bereich von Kinderspielzeug sind **engmaschige und vorausschauende Kontrollen** besonders wichtig. Nicht nur, weil es sich bei Kindern um eine besonders vulnerable Gruppe handelt, sondern auch weil es sich um eine durchaus „anfällige“ Produktgruppe handelt. Die veröffentlichten Zahlen des EU-Schnellwarnsystem für gefährliche Nichtlebensmittel des RAPEX (Rapid Exchange of Information System) bestätigen die Notwendigkeit solcher Kontrollen. Jeder vierte gemeldete Fall (rd. 560 Meldungen) betraf im Vorjahr Spielzeug.

Auch wenn der BAK klar ist, dass die Festlegung des Formaldehyd-Grenzwertes nur für Spielzeug für **Kinder unter 36 Monaten bzw Spielzeug, das dazu bestimmt ist, in den Mund genommen** zu werden, durch die Systematik der EU-Spielzeug-Richtlinie vorgegeben ist, wäre eine **Festlegung von Formaldehyd-Grenzwerten für jedes Spielzeug** wünschenswert und auch notwendig.

Kinder bis 14 Jahren nicht ausreichend geschützt

Formaldehyd wurde bereits 2014 als „kann Krebs erzeugen“ (Kategorie 1 B gemäß CLP-Verordnung) eingestuft (Anhang VI Teil 3 Tabelle 3 VO (EG) Nr. 1272/2008). Darüber hinaus gilt er als hautätzende Kategorie 1 B („verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden“) und als hautsensibilisierende Kategorie 1 („kann allergische Hautreaktionen verursachen“). Deshalb fordert die Europäische Agentur für Chemikaliensicherheit (ECHA) auch die Reduktion des Einsatzes von Formaldehyd.

Seit 1. November 2020 gelten gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) Beschränkungen für Formaldehyd in Kleidung, bestimmten Schuhwaren und Textilien bzw Kleidung, die bei normaler und vernünftigerweise vorgesehener Verwendung mit der menschlichen Haut in Berührung kommen und aus homogenen Materialien bestehen. In solchen Erzeugnissen darf der Grenzwert von 300 mg/kg Formaldehyd nicht überschritten werden. Ab 1. November 2023 wird dieser Grenzwert zwar auf 75 mg/kg gesenkt, liegt aber immer noch deutlich über jenen Grenzwert, der jetzt für Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten eingeführt wird.

Österreich muss sich auf EU-Ebene dafür einsetzen, dass die Formaldehyd-Grenzwerte für Spielzeug generell gelten und nicht nur für Produkte für Kinder unter 3 Jahren oder solches, dass in den Mund genommen wird. Österreich könnte – wie beispielsweise bereits in der Vergangenheit beim BPA – gestützt auf das Vorsorgeprinzip vorangehen. Die BAK regt daher an, diese Möglichkeit ernsthaft zu prüfen. Gemäß Spielzeugverordnung 2011 gelten Produkte als Spielzeug, die von Kindern unter 14 Jahren zum Spielen verwendet werden und somit wäre diese Verordnung auch geeignet, umfassende Schutzbestimmungen für alle Kinder zu normieren.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anregungen.

